

Transparenzregister – Fragen und Antworten des Bundesverwaltungsamts

I. Stiftungen

1. Muss eine Stiftung, die im Stiftungsverzeichnis eingetragen ist, zur Eintragung im Transparenzregister angemeldet werden?

Die Anmeldung einer rechtsfähigen Stiftung ist zwingend. Die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis ist nicht ausreichend. Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen gilt dies entsprechend, wenn der Stiftungszweck aus der Sicht des Stifters eigennützig ist (vgl. § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 GwG).

Für öffentlich-rechtliche Stiftungen gilt die Meldepflicht nicht.

2. Sind von gemeinnützigen rechtsfähigen Förderstiftungen, die Fördergelder an Körperschaften aber auch an natürliche Personen (z. B. Studenten) vergeben, sämtliche Fördermittelempfänger als wirtschaftlich Berechtigte zu benennen?

Begünstigte im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummer 3 GwG sind bei rechtsfähigen Stiftungen nur die Destinatäre, bei denen sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, dass diese einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben. Sofern diese Person noch nicht bestimmt ist, ist die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll und die sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, zu melden (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 GwG). Die 4. Geldwäscherichtlinie (EU/2015/849), die dem Geldwäschesgesetz zugrunde liegt, sieht vor, dass nur die „in erster Linie“ Begünstigten wirtschaftlich Berechtigte sind. Insofern ist das Geldwäschesgesetz an dieser Stelle entsprechend der Richtlinie eng auszulegen. Bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind, ist damit nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter an das Transparenzregister zu melden.

3. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG ist jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, zu melden. Sind damit Personen gemeint, die in der Satzung als Begünstigte bestimmt worden sind oder gilt die Regelung für alle Personen, die Leistungen aus dem verwalteten Vermögen erhalten?

S. Antwort zu Frage I.2.

4. Wie sind noch unbekannte künftige Begünstigte einer Gruppe (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG) zu benennen? Welches Formular des Transparenzregisters ist zu verwenden?

Die Gruppe von künftigen Begünstigten nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG ist wie im Stiftungsgeschäft bezeichnet zu benennen. Die Möglichkeit zur Angabe von

Gruppen als wirtschaftlich Berechtigte kann bei der Eintragung ausgewählt werden.

- 5. Sind auch die möglichen Ausfallbegünstigten, also diejenigen zu benennen, die erst dann begünstigt werden, wenn keine Begünstigten höherer Klassen vorhanden sind oder besteht die Meldepflicht erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Begünstigung?**

Siehe Antwort auf Frage 4. Zunächst ist entscheidend, dass die Begünstigten im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind. Sind diese dort nur als Ausfallbegünstigte bezeichnet, so erhalten sie erst einen Anspruch gegen die Stiftung, wenn die Begünstigten höherer Klassen ausgefallen sind. Dann sind sie als wirtschaftlich Berechtigte zu melden.

- 6. Wer ist zu melden, wenn z. B. eine gemeinnützige Stiftung zu dem Ergebnis kommt, dass sie keine Begünstigten nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GwG als wirtschaftlich Berechtigte melden kann (weil diese im Stiftungsgeschäft nicht konkretisiert sind)? Greift dann § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG (wirtschaftlich Berechtigter ist jedes Vorstandsmitglied)?**

Ja. Diese Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG besteht für Stiftungen uneingeschränkt.

- 7. Frage: Sind auch Stifter wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 GwG?**

Der Stifter kann nur als Begünstigter (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG) als wirtschaftlich Berechtigter erfasst sein. Der Stifter ist also nicht als solcher als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen, wenn er nicht zugleich Begünstigter der Stiftung ist. Hätte der Gesetzgeber den Stifter – auch sonst – als wirtschaftlich Berechtigten erfassen wollen, hätte er dies ausdrücklich in § 3 Abs. 3 GwG normiert.

- 8. Müssen eingetragene Fördervereine und rechtsfähige Stiftungen die gleichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mitteilen?**

Nein. Wer wirtschaftlich Berechtigter ist ergibt sich:

- bei eingetragenen Fördervereinen aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG und
- bei rechtsfähigen Stiftungen aus § 3 Abs. 1 und 3 GwG.

Eingetragene Fördervereine müssen also z. B. Begünstigte nicht melden, da für sie § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG nicht gilt (§ 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2 GwG).

II. Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

- 1. Nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GwG kann sich ein wirtschaftliches Interesse im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 GwG auch aus Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner bzw. mehreren Anteilseignern**

untereinander ergeben, wozu bspw. kontrollbegründende Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen zählen können. Soll hier nur diejenige natürliche Person als wirtschaftlicher Berechtigter angesehen und gemeldet werden, welche den Gesellschafterpool beherrscht?

Sofern sich derartige Vereinbarungen bereits aus anderen Registern ergeben (z. B. im Rahmen des Stimmrechtsmitteilungen nach §§26, 26 a WpHG, bei denen auch die Regeln über die wechselseitigen Zurechnungen von Stimmrechten nach § 22 Abs. 2 WpHG gelten), greift die Fiktion aus § 20 Abs. 2 GwG, so dass eine gesonderte Mitteilung nicht nötig ist. Dies dürfte in der Regel bei börsennotierten Aktiengesellschaften der Fall sein.

Wenn sich derartige Stimmbindungs-, Pool-, oder Konsortialvereinbarungen allerdings nicht aus anderen Registern ergeben, dann kommt es nach dem GwG darauf an, wer Kontrolle ausübt. In einer Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarung, wo nur eine Person Kontrolle ausübt, ist folgerichtig die beherrschende Person wirtschaftlich Berechtigter. Ist ein an einer solchen Vereinbarung Beteiligter allerdings zusätzlich Anteilseigner und hält mehr als 25% der Kapitalanteile, so ist auch er wirtschaftlich Berechtigter. Je nachdem, ob dieser Anteilseigner bereits aus einem anderen öffentlichen Register hervorgeht, muss auch dieser gemeldet werden.

2. Existiert bei gemeinnützigen juristischen Personen (etwa der gemeinnützigen GmbH) eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter?

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen eigen- und gemeinnützigen juristischen Personen. Es finden damit die allgemeinen Vorschriften aus § 3 Abs. 1 und 2 GwG zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten Anwendung. Wenn keine natürliche Person als wahrer wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, greift die Fiktion aus § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG, es gilt dann als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner. Soweit sich dieser fiktive wirtschaftlich Berechtigte bereits aus den Registern ergibt, muss eine gesonderte Meldung nicht stattfinden (§ 20 Abs. 2 GwG).

3. Müssen auch fiktiv wirtschaftlich Berechtigte gemeldet werden?

Ja. Soweit das Gesetz eine solche Fiktion wie in § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG aufstellt, besteht eine entsprechende Meldepflicht. Ergeben sich die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nicht aus öffentlichen Registern (vgl. § 20 Abs. 2 GwG), ist eine Eintragung ins Transparenzregister notwendig.

Wer ist als wirtschaftlich Berechtigter zu melden, wenn es zwar hinter einer Gesellschaft natürliche Personen als Anteilseigner gibt, diese allerdings

jeweils nur mit 25 % (oder weniger) an derselben beteiligt sind (und auch nicht anderweitig Kontrolle ausüben)?

Die Anteilseigner sind aufgrund ihrer niedrigen Beteiligung an der Gesellschaft keine wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG. Da man in den Fällen derartigen Streubesitzes aber nicht ausschließen kann, dass ein anderweitiger "wahrer" wirtschaftlich Berechtigter nach den Kriterien des § 3 Abs. 1 und 2 GwG existiert, beispielsweise durch eine Stimmrechtsvereinbarung, sollte dies zunächst ermittelt werden. Verläuft die Prüfung ergebnislos und ergibt keinen "wahren" wirtschaftlich Berechtigten, so ist der "fiktive" wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG zu melden: Dann gilt als wirtschaftlich Berechtigter „der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner“.

4. Entfällt mit Blick auf die Mitteilungsfiktion in § 20 Abs. 2 GwG die Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 GwG, wenn sich das wirtschaftliche Interesse im Sinne des § 19 Abs. 3 GwG bereits in einer Variante aus beispielsweise dem Handelsregister ergibt? Ist es also zutreffend, dass bei eventuellen zusätzlichen Kriterien, aus denen sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt, keine Meldepflicht besteht?

Es ist in diesem Falle ausreichend, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte aus dem Handelsregister ergibt. Soweit sich nämlich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten aus dem Handelsregister ergeben, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt (§ 20 Abs. 2 GwG). Dann ist eine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister nicht erforderlich.

Beispiel: Wenn ein Gesellschafter 30% der Anteile der Vereinigung hält und zusätzlich 90% der Stimmrechte qua Stimmbindung kontrolliert, so greift die Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 GwG bereits dann, wenn sich seine Gesellschafterstellung aus der Gesellschafterliste ergibt. Sobald die wirtschaftliche Berechtigung qua Gesellschafterstellung entfällt und sich damit nicht mehr aus dem Handelsregister ergibt, ist eine Eintragung aufgrund der Stimmbindungsvereinbarung notwendig (sofern diese sich nicht auch aus Registern nach § 20 Abs. 2 GwG ergibt).

5. Wie weit reicht die Fiktion des § 20 Abs. 2 GwG? Reicht es, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte aus einer Zusammenschau von Eintragungen und Dokumenten im Sinne von § 20 Abs. 2 GwG ergibt?

Die Pflicht mit Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 GwG gilt dann als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 Abs. 1 GwG) bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten und

Eintragungen ergeben, die in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführt sind. Es ist zutreffend, dass die entsprechende Mitteilungspflicht bereits dann entfällt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten infolge einer Zusammenschau dieser Dokumente und Eintragungen in den in § 20 Abs. 2 GwG aufgeführten Registern ergeben.

Bei einer Beteiligungskette greift diese Meldefiktion also auch dann, wenn bei einer Tochtergesellschaft nur eine Muttergesellschaft als Anteilseigner steht und der wirtschaftlich Berechtigte der Muttergesellschaft sich wiederum aus den Registern ergibt und dieser gleichzeitig wirtschaftlich Berechtigter der Tochtergesellschaft ist. In dieser Konstellation profitiert auch die Tochtergesellschaft von der Meldefiktion aus § 20 Abs. 2 GwG.

6. Sollte eine Eintragung im Handelsregister nicht vollständig sein, muss eine ergänzende Meldung an das Transparenzregister erfolgen? Ist diese Meldung zuerst an das Transparenzregister oder an das Handelsregister zu erstatten?

In diesem Fall ist eine Meldung an das Handelsregister zu machen. Für die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt wiederum die Meldefiktion des § 20 Abs. 2 GwG, d.h. soweit sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu dem/ den wirtschaftlich Berechtigten aus dem Handelsregister ergeben, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt. Dann ist eine gesonderte Meldung nicht erforderlich.

7. Stichwort geänderter § 40 GmbHG

Der seit dem 26.06.2017 geltende § 40 GmbHG fordert, dass der Liste der Gesellschafter auch die jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital entnommen werden kann. Dies ist vielfach nicht gegeben. Daher stellt sich für viele GmbHs die Frage, ob sie gleichwohl von der Fiktionswirkung des § 20 Abs. 2 GwG profitieren können, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind?

Eine Anmeldung einer GmbH zum Transparenzregister ist nicht erforderlich, wenn bei der Gesellschafterliste nur die Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital fehlt. Dies verhindert nicht, dass § 20 Abs. 2 GwG Anwendung finden kann.

8. Anteilseigner ausländischer Gesellschaften bei Beteiligungsketten: Sind die Meldepflichten im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG eines betroffenen Unternehmens dann auf die erste Stufe beschränkt, wenn dessen Anteilseigner seinen Sitz im Ausland hat?

Gemäß § 20 Abs. 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die Pflicht, Angaben zur natürlichen

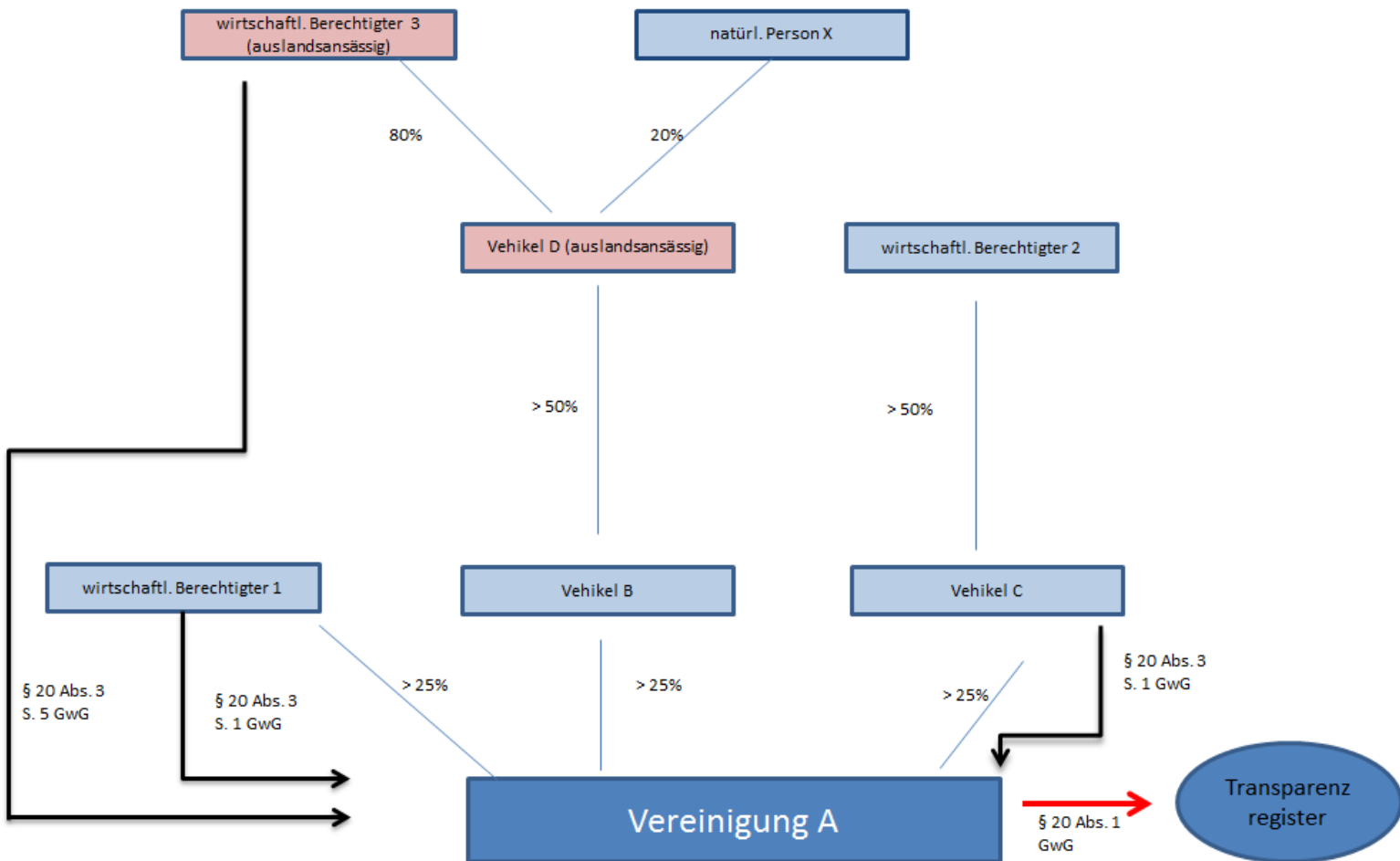
Person des wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 GwG) an das Transparenzregister zu melden. Wenn in einer Beteiligungskette der wirtschaftlich Berechtigte erst an der Spitze der Kette steht, so statuiert § 20 Abs. 1 GwG zunächst einmal die Pflicht, die Angaben über diesen wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Ob sich der wirtschaftlich Berechtigte im Ausland befindet oder nicht, spielt für die Pflicht keine Rolle. Es sind also auch ausländische wirtschaftlich Berechtigte zu melden.

Es ist aber zu beachten, dass für die mitteilungspflichtigen Gesellschaften keine Nachforschungspflicht entlang der Beteiligungskette besteht. Vielmehr sind im Innenverhältnis zur Gesellschaft die Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigter sind oder von einem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, selbst verpflichtet, der Gesellschaft die Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung zu übermitteln (§ 20 Abs. 3 Satz 1 GwG). Stehen Anteilseigner unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten, so trifft die Mitteilungspflicht gegenüber der Gesellschaft den wirtschaftlich Berechtigten selbst (§ 20 Abs. 3 Satz 5 GwG). Auch diese Pflichten gelten unabhängig davon, ob der Anteilseigner bzw. wirtschaftlich Berechtigte seinen Sitz im Ausland hat oder nicht. Die Gesellschaft meldet dann die so erlangten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten an das Register weiter, wenn diese nicht schon aus anderen Registern hervorgehen (§ 20 Abs. 1, 2 GwG). Sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits in den Registern aus § 20 Abs. 2 enthalten, so treffen auch die Anteilseigner bzw. den wirtschaftlich Berechtigten im Innenverhältnis zur Gesellschaft auch keine Angabepflicht (§ 20 Abs. 4 GwG).

Hat eine Gesellschaft keine positive Kenntnis (erlangt), wer ihr wirtschaftlich Berechtigter am Ende der Beteiligungskette ist, so muss sie nicht nachforschen. In einem solchen Fall greifen die Regeln über den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG): Kann keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter nach den Kriterien des § 3 GwG ermittelt werden oder bestehen Zweifel, dass eine natürliche Person wirtschaftlich Berechtigter ist, so „...gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners“. Wenn sich der fiktive wirtschaftlich Berechtigte dann aus den Registern nach § 20 Abs. 2 GwG ergibt, profitiert die Gesellschaft wiederum von der Mitteilungsfiktion und muss keine gesonderte Meldung an das Transparenzregister vornehmen.

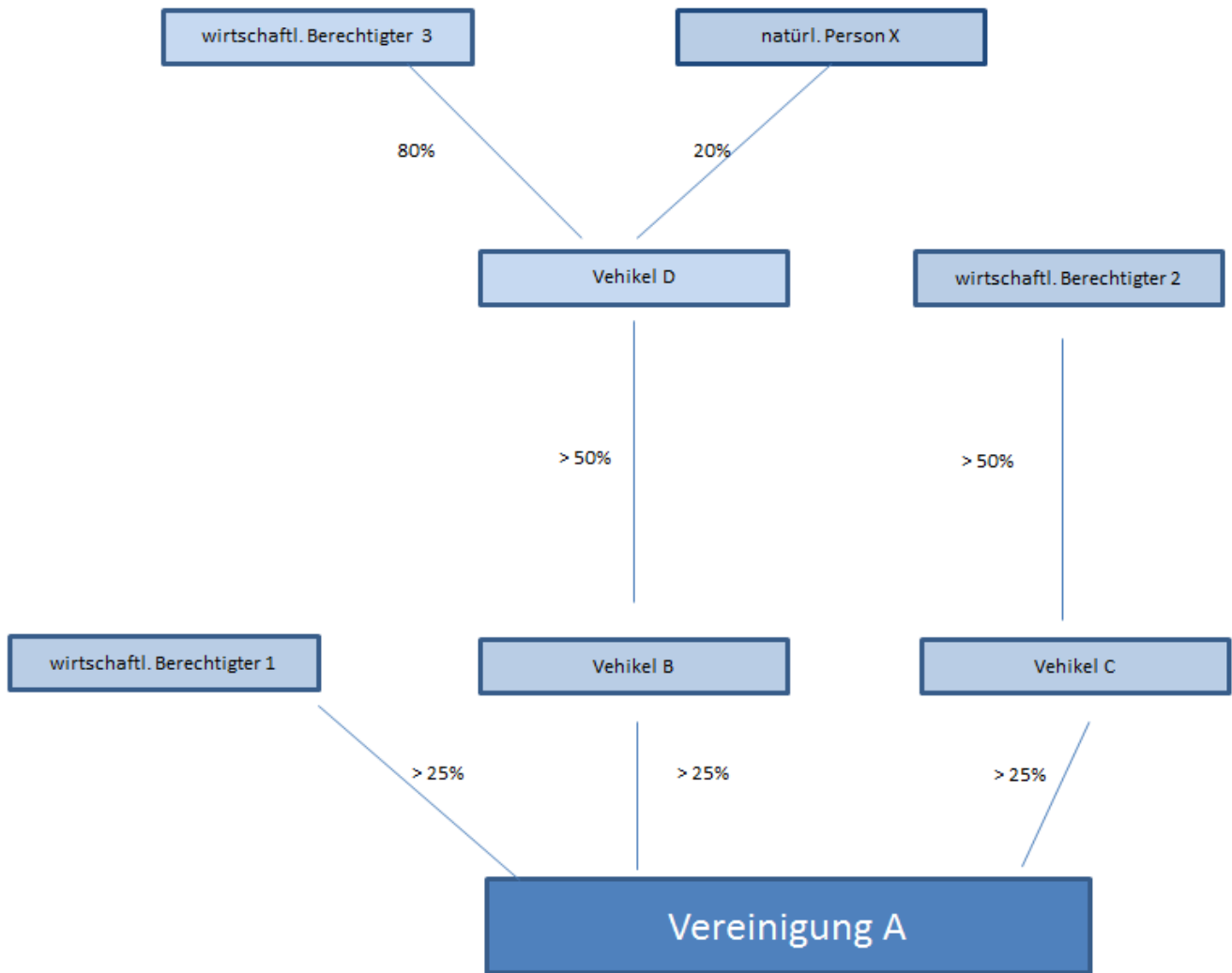
Im folgenden Schaubild sind die Angabepflichten der Anteilseigner bzw. der wirtschaftlich Berechtigten gegenüber einer Vereinigung A mit schwarzen

Pfeilen gekennzeichnet, die Mitteilungspflicht der Gesellschaft gegenüber dem Transparenzregister ist durch einen roten Pfeil markiert:



9. An das Transparenzregister erfolgt keine Konzernmeldung. Wie wird bei verschachtelten Strukturen verfahren? Betrachtet man die jeweilige Gesellschaft und meldet für die jeweilige Gesellschaft den wirtschaftlich Berechtigten oder muss man sämtliche Beteiligungen „durchschauen“, so dass man letztendlich doch wieder bei der Konzernmeldung wäre?

Es wird jede einzelne Gesellschaft betrachtet. Dabei sind jedoch auch die jeweiligen Beteiligungen zu berücksichtigen.



Die Vereinigung A hat drei wirtschaftlich Berechtigte, die sie grundsätzlich melden muss. Die natürliche Person X hinter dem Vehikel D ist hingegen kein wirtschaftlich Berechtigter von der Vereinigung A (und daher von der Vereinigung A schon deshalb nicht zu melden), weil sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Vehikel D hat.

Daneben bestehen für Vehikel B, C und D eigenständige Mitteilungspflichten zu ihren wirtschaftlich Berechtigten gegenüber dem Transparenzregister. Die Pflicht zur Meldung gilt aber bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die beispielsweise aus dem Handelsregister elektronisch abrufbar sind.

10. Müssen als wirtschaftlich Berechtigte auch Unterbeteiligte gemeldet werden, die im Zuge der Unterbeteiligung auf mehr als 25 % kommen?

Soweit eine Unterbeteiligung dazu führt, dass die Vereinigung unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten steht (§ 3 Absatz 2 Satz 2 GwG), ist von einer Meldepflicht auszugehen.

11. Fallen auch Optionsverträge mit einem Anspruch auf zukünftige Beteiligung in Höhe von mehr als 25 % darunter?

Solange die Option nicht ausgeübt wird, begründet deren Vorhandensein allein keine Meldepflicht, solange nicht weitere Umstände hinzutreten, die durch besondere vertragliche Absprachen zu einer Kontrolle etwa der Stimmrechte oder einer vergleichbaren Kontrollausübung führen.

12. Elektronische Abrufbarkeit erforderlich?

Die Pflicht zur Mitteilung der von § 19 Absatz 1 GwG geforderten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gilt nur dann als erfüllt, wenn sich diese aus den in § 22 Absatz 1 GwG aufgeführten Eintragungen und Dokumenten ergeben und die Angaben elektronisch abrufbar sind.

Auch bei vollständigen und beispielsweise im Handelsregister befindlichen Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten verbleibt es daher bei der Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG, wenn die elektronische Abrufbarkeit nicht gegeben ist

13. Sind Kommanditgesellschaften dem Transparenzregister mitteilungspflichtig? Profitieren Kommanditgesellschaften von der Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 GwG?

Eine Kommanditgesellschaft ist nach § 20 Abs. 1 GwG verpflichtet, die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle (der beliebigen Bundesanzeiger Verlag GmbH) unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister in elektronischer Form mitzuteilen. Für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten in diesem Zusammenhang gelten die allgemeinen Bestimmungen des GwG (§§ 20 Abs. 1, 19 Abs. 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 und 2 GwG).

Ob eine Kommanditgesellschaft von der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG profitieren kann, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt vom Einzelfall ab. Folgende Fallkonstellationen dienen der beispielhaften Veranschaulichung:

(i) Eine GmbH & Co. KG hat zwei Kommanditisten mit gleich hohen, der Einlage entsprechenden Haftsummen. Beide sind mit gleich hohen Kapitalanteilen Gesellschafter der Komplementärin. Diese Gesellschaft wäre auf Grundlage der Handelsregistereintragungen transparent. Wirtschaftliche Eigentümer sind diejenigen, die im Handelsregister eingetragen sind, damit greift die Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 GwG. (Entsprechendes gilt für die Ein-Personen-GmbH & Co. KG und die Einheits-GmbH & Co. KG.)

(ii) Eine GmbH & Co. KG hat fünf Kommanditisten mit gleich hohen, der Einlage entsprechenden Haftsummen. Die GmbH hat - wie häufig - keinen Kapitalanteil. In diesem Fall liegt kein Gesellschafter über der 25%-Grenze; Geschäftsführerin ist die GmbH, die durch ihren Geschäftsführer handelt. Auch hier ergibt sich aus dem Handelsregister volle Transparenz, so dass die Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 zum Tragen kommt.

(iii) Eine GmbH & Co. KG hat fünf Kommanditisten, die zwar mit gleich hohen Haftsummen von 25.000,00 Euro eingetragen sind, von denen einer jedoch über eine Einlage von 100.000 Euro, die anderen jeweils über Einlagen in Höhe von 25.000 Euro verfügen. Auf die Einlage der GmbH kommt es in diesem Fall nicht an, weil in jedem Fall ein wirtschaftlicher Eigentümer i.S.v. § 3 Abs. 2 GwG vorhanden ist (entweder der 100.000 Euro - Kommanditist oder die Komplementärin), sich der wirtschaftlich Berechtigte aus dem Handelsregister jedoch so nicht ermitteln lässt. Es wäre also eine Mitteilungspflicht anzunehmen.

14. Gilt die Verpflichtung eine Mitteilung über den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu übermitteln, auch für kommunale Unternehmen?

Ja, soweit sie als juristische Person des Privatrechts (z. B. als GmbH) oder (wohl nur in Ausnahmefällen) als Personengesellschaft organisiert sind. Freilich gilt auch hier ggf. die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG.

III. Transparenzpflichtige Einheiten

1. Gilt die Verpflichtung, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen nur für juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland?

Ja.

Soweit eine Mitteilungspflicht der Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG besteht, sind gegenüber der Vereinigung allerdings auch ausländische Anteilseigner angabepflichtig im Sinne des § 20 Abs. 3 GwG (vgl. dazu im Detail Antwort zu Frage 8).

2. Es müssen sämtliche Gesellschaften mit Sitz in Deutschland melden. Stellt man diesbezüglich auf den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz ab?

Bei dem Sitz der Gesellschaft ist grundsätzlich auf den Satzungssitz abzustellen. Es sind daher auch deutsche Vereinigungen meldepflichtig, die ihren Verwaltungssitz im Ausland haben. Die Meldepflicht besteht freilich nur, soweit nicht die Fiktion des § 20 Abs. 2 GwG zur Anwendung kommt.

3. Muss sich eine Erbengemeinschaft im Transparenzregister eintragen lassen?

Die Erbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft ist als solche nicht eintragungsfähig bzw. eintragungspflichtig.

Eine Eintragungspflicht kann nur bestehen, wenn Anteile an einer juristischen Person des Privatrechts und/oder einer eingetragenen Personengesellschaft zur Erbmasse gehören. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, hat der in § 20 Abs. 1 GwG Verpflichtete die Miterben, die als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 GwG anzusehen sind, zum Transparenzregister anzumelden. Ebenso stellt sich die Lage dar, wenn durch den Erbfall die Erben in die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung nach § 21 Abs. 1 und 2 GwG einrücken.

Beispiel: Drei Personen erben gemeinsam und zum Nachlass gehören mehr als 25 % Kapitalanteil an einer juristischen Person. Solange die Erbengemeinschaft besteht, sind alle drei Personen jeweils mit Hinweis auf die Erbengemeinschaft einzutragen.

4. Besteht auch für Vereine eine Meldepflicht zum Transparenzregister?

Die Meldepflicht nach § 20 Abs. 1 GwG erfasst nur rechtsfähige Vereine. Dies sind eingetragene Vereine (e.V.) und konzessionierte (wirtschaftliche) Vereine.

Nach § 20 Abs. 2 GwG gilt die Meldepflicht als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die aus dem Vereinsregister elektronisch abrufbar sind. Obgleich der Zugang zum Vereinsregister erst ab dem 26. Juni 2018 eröffnet wird (vgl. § 59 Abs. 2 Satz 1 GwG) wird, bedarf es keiner gesonderten Meldung, soweit die Angaben über das gemeinsame Registerportal der Länder elektronisch ersichtlich sind.

Konzessionierte Vereine müssen – anders als die eingetragenen Vereine - gesonderte Meldungen abgeben.

IV. Gebühren, Prüfung der Daten, Meldefristen und Sanktionen

1. Ist die Einreichung gebührenpflichtig? Wenn ja, in welcher Höhe?

Am 22. Dezember 2017 wurde die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV) im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3982 veröffentlicht. Die TrGebV ist auf der Internetseite des BVA in der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ einsehbar.

Die Einreichung als solche ist nicht gebührenpflichtig. Es wird jedoch für die Führung des Transparenzregisters eine Jahresgebühr von zurzeit 2,50 Euro erhoben. Für das Jahr 2017 fällt nur eine halbe Gebühr an.

Gebührenpflichtig ist gem. § 24 Abs. 1 GwG jede Vereinigung nach § 20 GwG und jede Rechtsgestaltung nach § 21 GwG – unabhängig davon, ob die Meldepflicht aufgrund der Fiktion nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt gilt.

Die besonderen Gebührentatbestände und Gebührenhöhen ergeben sich aus der Anlage zu § 1 TrGebV, die ebenfalls unter „Rechtsgrundlagen“ zu finden ist.

2. Ist es Melde- bzw. Auskunftspflichtigen möglich, beim Transparenzregister verbindlich zu erfragen, ob die bereits vorhandenen Angaben, die aus bestehenden Registern ersichtlich sind, für die Meldefiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 GwG ausreichen?

Eine verbindliche Auskunft zur Wirksamkeit bzw. zum Umfang der Meldefiktion ist nicht vorgesehen und kann auch nicht erteilt werden. Sind sich die gesetzlichen Vertreter nicht sicher, ob in ihrem Fall die Meldepflicht als erfüllt gilt oder nicht, so besteht die Möglichkeit, dem Transparenzregister Angaben über ihren oder ihre wirtschaftliche Berechtigten zu machen – eine Übererfüllung ist unschädlich.

3. Werden die im Transparenzregister hinterlegten Daten von der registerführenden Stelle geprüft?

Die registerführende Stelle führt keine inhaltliche Prüfung durch. Nach § 18 Abs. 3 GwG kann bei unklarer oder zweifelhafter Zuordnung die zur Eintragung erforderliche Information verlangt werden.

Bei falschen Angaben können Bußgelder verhängt werden. Dieses obliegt dem Bundesverwaltungsamt.

4. Müssen alle Angaben bis zum 1. Oktober 2017 eingereicht werden oder gibt es eine Übergangsfrist?

In § 59 Abs. 1 GwG ist keine Übergangsfrist vorgesehen.

5. Ist im Falle einer Nichterfüllung von Pflichten nach den §§ 18 ff. GwG unmittelbar mit einem sofortigen Bußgeld zu rechnen oder erfolgt zunächst eine Aufforderung bzw. Ermahnung/Erinnerung?

Für die in § 56 Absatz 1 Nr. 52 bis 56 GwG bezeichneten Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesverwaltungsamt Verwaltungsbehörde (§ 56 Abs. 5 Satz 2 GwG, § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Die nachfolgende Feststellung gilt insoweit nur für diesen Bereich: Eine Ermahnung, als Vorstufe eines Bußgeldverfahrens ist dem GwG fremd. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in allen Fällen automatisch ein Bußgeld verhängt wird. Vielmehr wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung geprüft, ob die Verhängung eines Bußgelds in dem jeweiligen Verfahrensstand angezeigt ist (Opportunitätsprinzip, Beachtung der Ermessensgrundsätze).

V. Beschränkung der Einsichtnahme

1. Welche Anforderungen bestehen an die Darlegungslast im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 GwG, wonach eine Beschränkung der Einsichtnahmemöglichkeit in das Transparenzregister unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen müssen?

In der Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV) vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3984) sind die Einzelheiten eines Antrags auf Beschränkung der Einsichtnahme geregelt. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 TrEinV sind die überwiegenden schutzwürdigen Interessen darzulegen. Was unter schutzwürdigen Interessen zu verstehen ist, wird in § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 GwG abschließend geregelt.

In der Begründung zur Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (veröffentlicht BAnz AT 22.12.2017 B 1) wird ergänzend ausgeführt, dass der Antragsteller zunächst Tatsachen vortragen muss, die die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer der in § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis g) GwG abschließend aufgeführten Straftaten zu werden. Ferner muss sich die Darlegung darauf erstrecken, dass diese schutzwürdigen Interessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegen und damit der Einsichtnahme entgegenstehen.

Es muss bei abstrakt-genereller Betrachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Situation für den wirtschaftlich Berechtigten bestehen,

aus der die konkrete Gefahr einer Straftatbegehung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis g) GwG erwachsen könnte.

Zu dem Bestehen einer solchen Gefahr können mitunter folgende Tatsachen beitragen, wobei immer eine Gesamtschau erforderlich ist:

- der Umfang des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten,
- die Tatsache, dass der wirtschaftlich Berechtigte bereits in der Vergangenheit Opfer von derartigen Straftaten geworden ist bzw. es Anhaltspunkte für solche Planungen gab,
- das Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten, wenn dort aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage ein herausgehobenes Risiko für einen vermögenden wirtschaftlich Berechtigten besteht, Opfer der genannten Straftaten zu werden.

Die Überschreitung der maßgeblichen Gefahrenschwelle lässt sich nur in Bezug auf eine konkrete Person unter Darlegung ihrer Verhältnisse belegen. Dies muss in Bezug auf die Einsichtnahme in die Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung an einer konkreten Vereinigung dargelegt werden. Weitere Details zur Darlegung eines schutzwürdigen Interesses enthält die Begründung zu § 12 Abs. 2 Nr. 3 TrEinV (siehe Rechtliche Grundlagen), auf die daher im Übrigen verwiesen wird.

2. Ist § 23 Abs. 2 GwG abschließend? Oder greift die Möglichkeit zur Beschränkung der Einsichtnahme auch, wenn der wirtschaftlich Berechtigte aufgrund von bestandskräftigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen von einer Offenlegung seiner persönlichen Angaben befreit ist?

Diese Fälle fallen nicht unter § 23 Abs. 2 GwG, da der darin enthaltene Katalog schutzwürdiger Interessen abschließend ist. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass - wenn andere Rechtsvorschriften ausdrücklich von der Offenlegung persönlicher Angaben generell befreien bzw. bestandskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen dies vorsehen - die Einsichtnahme beschränkt werden kann. Rechtsgrundlage für die Beschränkung wäre dann allerdings nicht § 23 Abs. 2 GwG, sondern die entsprechende andere Vorschrift.

3. Wie ist das „berechtigte Interesse“ i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG zu verstehen?

Zur Darlegung des berechtigten Interesses können nach § 8 der TrEinV insbesondere geeignet sein:

1. bei Nichtregierungsorganisationen ihre Satzung, aus der sich ein Einsatz gegen Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten wie Korruption und gegen Terrorismusfinanzierung ergibt.
2. bei Journalisten ein Journalistenausweis und eine Darstellung von bereits getätigten oder geplanten Recherchen im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
3. im Übrigen eine Darstellung der bereits getätigten oder geplanten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche, der zusammenhängender Vortaten wie Korruption und der Terrorismusfinanzierung.

Der Begriff des berechtigten Interesses ist nach der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 1 GwG (BT-Drs. 18/11555, S. 133) sowie nach der Begründung zur TrEinV im Übrigen so auszulegen wie der gleichlautende Begriff in § 12 der Grundbuchordnung. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 12 GBO reicht ein allgemeines Rechercheinteresse der Presse nicht aus, *"ansonsten müsste ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 12 der Grundbuchordnung stets bejaht werden, wenn die Einsicht von einem Pressevertreter begehrt würde. Bei dieser Sachlage wäre jedoch eine verlässliche Prüfung des Informationsinteresses der Presse durch das Grundbuchamt nicht mehr gewährleistet. Vielmehr würde einseitig den Belangen der Presse der Vorrang eingeräumt, ohne den ebenso schutzwürdigen Belangen des Eingetragenen hinreichend Rechnung tragen zu können."* (Beschluss vom 7. Oktober 2000 - 1 BvR 1521/00). Dementsprechend muss auch bei der Einsichtnahme in das Transparenzregister der konkrete Bezug dargelegt werden, der zwischen einem Rechercheinteresse insbesondere hinsichtlich der Verhinderung von Geldwäsche und damit zusammenhängenden Vortaten und den Daten eines wirtschaftlich Berechtigten einer konkreten Vereinigung oder Rechtsgestaltung besteht.

Die registerführende Stelle kann bei Zweifeln an der Berechtigung des Nutzers weitere Informationen zur Darlegung der Berechtigung anfordern. Die Darlegung kann auf Verlangen der registerführenden Stelle auch durch eidesstattliche Versicherung erfolgen.